

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novellierung dient der Vornahme redaktioneller Änderungen in der Anlage und der Anpassung der Anlage an die aktuelle Gesetzeslage. Es werden in Frage 21 in der Fassung der vorliegenden Novelle (vormals Frage 23) ein Verweisfehler behoben und die Fragen 13 und 14 aufgrund der Änderung eines Verweises gestrichen.

Besonderer Teil

Zu § 3:

In § 3 wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit der Anlage in der Fassung der Novellierung festgelegt.